

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

gemäß § 62 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über den Erlass einer Verfügung nach § 32b GWB vom 9. Juni 2020

In dem Kartellverwaltungsverfahren sowie in dem preisaufsichtlichen Verfahren gegen die Stadt Neuenburg a. Rh. wegen des Verdachtes von Verstößen gegen u.a. §§ 1, 32 GWB und gegen § 3 KAV erlässt die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg folgende Verfügung gemäß § 32b GWB:

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) erklärt die in dem Kartellverwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 4-4452.85/245 in Vertretung durch RA Dr. Höch von der Stadt Neuenburg a. Rh. unter dem Datum 15.05.2020 angebotenen Verpflichtungszusagen gemäß § 32b Absatz 1 GWB für bindend.
2. Die EKartB wird vorbehaltlich des § 32b Absatz 2 GWB von ihren Befugnissen nach §§ 32 und 32a GWB keinen Gebrauch machen; das Kartellverwaltungsverfahren gegen die Stadt Neuenburg a. Rh. wird hiermit eingestellt; ebenso das Verwaltungsverfahren nach § 3 KAV.
3. Die Stadt Neuenburg a.Rh. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. [...]

Stuttgart, den 4. August 2020

4-4452.85/245

Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg sowie Aufsichts-
behörde nach der Konzessionsabgabenverordnung
beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

v. Fritsch